



Information für den Bauherren

Folgende vermessungstechnische Leistungen sind in der Regel bei einem Hausbau erforderlich:

1) Amtlicher Lageplan zum Bauantrag (§ 3 Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg)

Im amtlichen Lageplan werden die Tatsachen an Grund und Boden öffentlich beglaubigt. Der amtliche Lageplan weist den aktuellen Bestand des Grundstückes aus und kann, zur Information, auch das geplante Bauvorhaben beinhalten.

Bei der Messung des Amtlichen Lageplanes werden keine Grenzzeichen gesetzt!

2) Absteckung

Zur Bauausführung wird das Projekt in die Örtlichkeit übertragen. Das erfolgt in der Regel auf Schnurgerüsten oder durch Holzpfähle.

3) Einmessungsbescheinigung nach § 72 (9) Brandenburgische Bauordnung und Gebäudeeinmessung nach § 23 Brandenburgisches Vermessungsgesetz

Nach Fertigstellung der Grundplatte, ist der Bauaufsicht, innerhalb von 14, die Lage und Höhe in einer Bescheinigung nachzuweisen. Hierfür wird die Baugenehmigung benötigt. Die katastertechnische Gebäudeeinmessung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte). Die Messung für die Bescheinigung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgt, in der Regel, in einem Termin.

Kostengrundlagen:

1) + 3) Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungsgebührenordnung- VermGebO) vom 16.09.2011 (GVBl. II Nr. 55 S.1 v. 21.09.2011) in der Fassung vom 19.07.2013 (GVBl. II Nr. 59 S.1 v. 24.07.2013)

2) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17.09.1976 in der Fassung vom 10.07.2013